

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewerbe und Handel

I. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Für sämtliche Angebote und Verträge gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Nolden Cars & Concepts GmbH, Robert-Perthel-Str. 27, 50739 Köln. Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in der konkreten gesamten Bestellung festgelegt sind – gelten nicht. Der Einbeziehung anderslautender Bedingungen widersprechen wir in allen Fällen vorweg. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden den Vertrag abschließen oder die vertraglich geschuldete Leistung erbringen, insbesondere Zahlungen auf den Kaufpreis entgegennehmen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen - gleich welcher Art - sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden jedweder Art.
- (3) Die zu dem Angebot und Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Für den Umfang der vertraglich vereinbarten Lieferung/Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (5) Technische Änderungen und Verbesserungen der vertraglich geschuldeten Lieferung/Leistung bleiben vorbehalten, sofern wir nachweisen, dass dies dem Kunden zumutbar ist.

II. Preise / Mindermengenzuschlag

- (1) Sämtliche in unseren Verkaufsunterlagen, Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen angeführten Preise verstehen sich netto ohne Skonto und sonstige Nachlässe ab Lager und in Euro. Anfallende Verpackungs- und Versandkosten sowie gesetzliche Mehrwertsteuer werden gesondert ausgewiesen.
- (2) Den genannten Preisen liegen die bei Abgabe des Angebots gültigen Bezugspreise, Rohstoff- und Energiepreise, Löhne/ Sozialabgaben, Frachtsätze und öffentliche Abgaben, die die Warenkosten unmittelbar und mittelbar beeinflussen, zugrunde. Bei Änderung dieser Bezugsgrößen behalten wir uns eine entsprechende Preisberichtigung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, es sei denn § 310 BGB findet auf den Kunden Anwendung.
- (3) Für Bestellungen haben wir keinen Mindestbestellwert, jedoch berechnen wir bei Bestellungen unter 200,00 € Warenwert (brutto) zusätzlich einen Mindermengenzuschlag i.H.v. 25,00 €.

III. Lieferung - Verzug

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Beibringung vom Kunden ggf. zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, oder Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lieferwerk bzw. den Lagerort verlassen hat, oder dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt worden ist, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (3) Bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, oder bei Hindernissen, für die ein Zulieferer verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- (4) Sofern wir in Lieferverzug geraten, sind wir verpflichtet, dem Kunden pro vollendete Woche Verzug einen Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Wertes des in Verzug befindlichen Vertragsgegenstandes, jedoch höchstens 5 %, zu zahlen. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Lieferverzug geraten sind, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung und lassen wir diese Nachfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verstreichen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm nur dann zu, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, beruht.
- (5) Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm 14 Tage vom Tag der Bekanntgabe der Lieferbereitschaft an gerechnet die auch bei Dritten entstehenden Lagerkosten und beim Lagern beim Auftragnehmer 0,5 % des Verkaufspreises des Vertragsgegenstands für jeden Monat berechnet. Außerdem sind wir berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verstrichenen Nachfrist über den Vertragsgegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener Lieferzeitverlängerung zu beliefern.
- (6) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- (7) Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als sechs Wochen im Rückstand, so sind wir nach Gewährung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Fordern wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung, können wir 15 % des Verkaufspreises des Vertragsgegenstands als Schaden fordern. Der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren, der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch, so haben wir - unbeschadet unser sonstigen Rechte - die Befugnis, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

IV. Gefahrenübergang - Abnahme

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Verbraucher über, sofern nichts anderes **schriftlich** vereinbart ist.
- (2) Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert oder wird der Vertragsgegenstand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht in der bestellten Menge abgenommen, so geht die Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Die durch Lagerung entstehenden Kosten, mindestens 0,5 % des Vertragsgegenstandswertes pro Monat, sind vom Kunden zu tragen.
- (3) Die Abladung der des gelieferten Vertragsgegenstandes ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.

V. Zahlung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und nach Erhalt des Vertragsgegenstandes zur Zahlung fällig.
- (2) Schecks/Wechsel werden nur zahlungshalber und vorbehaltlich ihrer endgültigen Gutschrift entgegengenommen. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Einzugs- und Diskontspesen sowie sonstige Gebühren sind vom Kunden zu übernehmen.
- (3) Der Kunde ist grundsätzlich nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn seine Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt.
- (4) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, soweit sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt.
- (5) Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit wir nachweisen, dass uns infolge des Zahlungsverzuges ein höherer Schaden entstanden ist; dies gilt auch dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Darüber hinaus steht uns ein Anspruch auf eine Pauschale von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu.

VI. Mängelansprüche

- (1) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat insbesondere die gelieferte Ware nach Eingang der Sendung an dem vereinbarten Ort oder bei uns bzgl. Anzahl, Abmessung, Form, Beschaffenheit und Unversehrtheit usw. zu prüfen. Falls Mängel festgestellt werden, sind diese im Hinblick auf jede einzelne beanstandete Ware schriftlich aufzulisten und uns zusammen mit einer konkreten Fehlerbeschreibung unter Angabe der Seriennummer des beanstandeten Produkts unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Satz drei gilt entsprechend. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt beim Verlassen unseres Lagers. Dies vorausgeschickt leisten wir für Sach- und Rechtsmängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich den Haftungsvorschriften unter Ziff. VII Gewähr wie folgt:
- (2) Bei allen Teilen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind wir nach unserer Wahl verpflichtet, diese nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (3) Die Gewährleistungsverpflichtungen sind ausgeschlossen bei einer unsachgemäßen Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung durch den Kunden und / oder eines von diesem Beauftragten, ferner bei Nichtbeachtung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege, unsachgemäßer Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, Aufstellung in ungeeigneten Räumen, Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie bei sonstigen äußeren Einflüssen. Ein natürlicher Verschleiß ist von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Gewährleistungsverpflichtung für nach dem Gefahrenübergang entstehende Schäden, insbesondere wenn diese auf fehlerhafte und nachlässige Behandlung bei Transport, Lagerung, Montage, Bedienung o. ä. und / oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (4) Zwecks Überprüfung der beanstandeten Ware übersendet der Kunde die Ware auf seine Kosten an uns. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ausnahmsweise hat der Kunde in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (5) Stellt sich die Beanstandung des Kunden als berechtigt heraus, tragen wir die für die Übersendung der mangelhaften Ware an uns durch den Kunden verauslagten Versandkosten. Ferner tragen wir die Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Die Übernahme dem Kunden ggf. für den Aus- und Einbau entstehender Kosten ist ausgeschlossen. Die Bearbeitung der Beanstandung des Kunden nach Satz 1 setzt voraus, dass uns der Kunde im Hinblick auf jede einzelne beanstandete Ware eine konkrete Fehlerbeschreibung sowie eine Rechnung über etwaige Folgekosten, die nicht die vom Kunden selbst zu tragenden Aus- und Einbaukosten betreffen, spätestens innerhalb von zwei Monaten seit dem Tag der Entdeckung des Mangels an uns übersendet, wobei auf allen vorgenannten Rechnungen die Seriennummer der beanstandeten Ware vermerkt sein muss. Die Zweimonatsfrist berechnet sich nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Erfüllt der Kunde die vorstehende, ihm obliegende Nachweis- und Dokumentationspflicht nicht, nicht vollständig, oder nicht innerhalb der Zweimonatsfrist, sind wir berechtigt die Bearbeitung der Beanstandung und die etwaiger Folgekosten, die nicht Aus- und Einbaukosten betreffen endgültig abzulehnen.

- (6) Stellt sich die Beanstandung des Kunden als unberechtigt heraus, ist er verpflichtet die Kosten der Versendung der vermeintlich mangelhaften Ware an uns, wie auch die uns für die Rücksendung der vermeintlich mangelhaften Ware an den Kunden entstehenden Versendungskosten zu zahlen. Darüber ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz i.H.v 40,00 EUR incl. USt je vermeintlich beanstandeter Ware, an uns zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschalierte Schaden nach Satz 2 entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (7) Dem Kunden steht nach den gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, wenn er uns schriftlich eine angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels gesetzt hat und wir diese haben fruchtlos verstreichen lassen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Kunden lediglich das Recht zur Minderung des Preises zu. Im Übrigen wird das Recht auf Minderung ausgeschlossen.
- (8) Soweit der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter selber unsachgemäß nachbessert, übernehmen wir keine Haftung für daraus entstehende Schäden.
- (9) Werden durch die Benutzung des Liefergegenstandes Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland verletzt, wird dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschafft oder der Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise modifiziert, sodass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Sollte dies aus wirtschaftlichen Gründen oder nicht in vertretbarer Zeit möglich sein, sind wir und der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die vorgenannten Rechte bestehen für den Kunden nur, wenn dieser uns unverzüglich von den betreffenden Urheberrechtsverletzungen oder Schutzrechtsverletzungen informiert und uns bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche bzw. den erforderlichen Modifizierungsmaßnahmen unterstützt. Die Ansprüche des Kunden für die vorgenannten Rechtsmängel sind ausgeschlossen, wenn die Rechtsverletzung dadurch entstanden ist, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder nicht vertragsgemäß verwendet hat.

VII. Haftung

- (1) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, gleichgültig aus welchen Gründen, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
Im Falle von leichter oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden der Höhe nach. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden darüber hinaus auf die Ersatzleistung der Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche wegen Vermögensschäden einschließlich entgangenen Gewinns.
- (2) Soweit sich nach dem Vertragsschluss herausstellen sollte, dass die Herstellung des Liefergegenstandes aus tatsächlichen oder wirtschaftlich nicht zumutbaren Gründen beschafft oder hergestellt werden kann, sind die Rechte des Kunden auf den Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss weitergehender Ansprüche beschränkt. Der Vertrag mit dem Kunden steht unter der Bedingung der eigenen Belieferung. Sollte es im Beschaffungsbereich zu nicht zumutbaren Preiserhöhungen kommen, der Vorlieferant nicht liefern können oder Insolvenzantrag gestellt haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Verjährung

Schadenersatzansprüche nach verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Alle übrigen Ansprüche des Kunden verjähren, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, in zwölf Monaten.

IX. Garantie

- (1) Soweit der Kunde eine Garantie auf unsere Liefergegenstände erhält, besteht diese nicht für Schäden: (1) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis,
- (2) durch Mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung; durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.
- (3) durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder durch Kernenergie.
- (4) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat. (5) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen.
- (6) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion verursacht werden.
- (7) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.
- (8) die dadurch entstehen, wenn die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Liefergegenstandes nicht beachtet werden.
- (9) wenn durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht versicherten Bauteil eintritt. Der Folgeschaden ist nicht versichert.
- (10) der garantispflichtige Schaden uns nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich gemeldet und uns der Liefergegenstand nicht unverzüglich zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden.

X. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Ausgleich aller Forderungen gegenüber dem Kunden vor, die aus der Geschäftsverbindung mit ihm herrühren, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen an eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf solche Forderungen, für die der Kunde uns einen Scheck hereingereicht, wir aber im Scheck-Wechsel-Verfahren dem Kunden einen Wechsel über die Kaufpreissumme geben.
- (2) Der Kunde ist berechtigt den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch schon jetzt die ihm gegenüber seinen Abnehmern entstehenden Forderungen in Höhe des vereinbarten Verkaufspreises unseres unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstandes zur Sicherheit ab. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde berechtigt, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Widerrufens wir die Einzugsermächtigung des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, uns die Namen seiner Abnehmer auf Verlangen bekannt zu geben, uns über die Höhe der uns zustehenden Forderung zu informieren, sowie uns alle Mitteilungen zu machen, die nach Lage der Dinge zur Durchsetzung der Forderung sachdienlich sind.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand ggf. ausreichend gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschäden, etc., zum Neuwert zu versichern. Im Falle eines Versicherungsschadens gemäß Satz 1 dieses Abschnittes ist der Kunde verpflichtet, uns die ihm gegenüber der Versicherung zustehende Forderung auf Ersatzleistung abzutreten.
- (4) Den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand darf der Kunde weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Bei Verbindung oder Vermischung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsgegenstandes mit anderen Gegenständen tritt uns der Kunde das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages unseres vorbehaltlich gelieferten Vertragsgegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung ab. Wird der unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vertragsgegenstand mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, ist diese Sache als Hauptsache anzusehen. Soweit die Hauptsache im Eigentum des Kunden steht, ist er verpflichtet, uns anteilig Miteigentum an der Hauptsache zu verschaffen und den Gegenstand für uns unentgeltlich zu verwahren. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend. (6) Die Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsgegenstandes geschieht stets für uns. Wird der unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vertragsgegenstand zusammen mit anderen Gegenständen weiterverarbeitet, so entsteht Miteigentum im Verhältnis des Rechnungsendbetrages unseres Vertragsgegenstandes zu dem verarbeiteten Produkt.
- (7) Sofern der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausübung des Rücktrittsrechts zu bewerten ist, es sei denn, die Bestimmungen des Kundenkreditgesetzes finden Anwendung. Im Fall der Verwertung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstandes sind wir berechtigt, 10 % des Verwertungserlöses für die uns im Zusammenhang mit der Verwertung entstehenden Kosten in Abzug zu bringen, es sei denn der Kunde weist uns nach, dass die uns hierdurch entstehenden Kosten wesentlich geringer sind. Wir sind verpflichtet einen etwaigen Verwertungserlös insoweit an den Kunden auszuzahlen, als wir Befriedigungen der uns zustehenden Forderungen erhalten haben.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Verbindlichkeiten des Kunden um mehr als 20 % sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Bei der Ermittlung des realisierbaren Werts gehen wir von den jeweils vereinbarten Einkaufspreisen zzgl. Mehrwertsteuer aus, sofern nicht eine andere Berechnungsmethode angezeigt ist.

XI. Datenschutz

- (1) Wir verpflichten uns zu Datenschutz im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz (neu) sowie dem Telemediengesetz.
- (2) Ohne Zustimmung des Kunden werden nur die Daten des Kunden erhoben, die zur Wahrung unserer berechtigter Interessen (Vertragsabwicklung) notwendig sind. Schutzwürdige Belange des Kunden werden bei Datenspeicherung oder -übermittlung berücksichtigt.
- (3) Soweit eine Zahlung auf Rechnung vereinbart ist behalten wir uns jedoch eine Bonitätsprüfung durch einen externen Dienstleister vor. Der Kunde erklärt hierzu bereits sein Einverständnis. In diesem Falle werden Daten über Bestellung sowie Aufnahme und Beendigung eines Vertragsverhältnisses übermittelt.
- (4) Der Kunde erhält nach schriftlicher Aufforderung von uns Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten.

XII. Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist Köln der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus Verträgen, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für alle entstehenden Verpflichtungen aus Verträgen, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus dem schriftlichen Individualvertrag nichts anderes ergibt.
- (3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln hiervon nicht berührt.

Nolden Cars & Concepts GmbH

04-2019